

# Satzung

## Alte Pferdemetzgerei

### Rekiz e.V.

(Regionales Ernährungs-, Kultur-und Informationszentrum)

#### § 1 Name/Sitz

Der Verein führt den Namen „Alte Pferdemetzgerei Regionales Ernährungs-, Kultur-, und Informationszentrum“ (kurz: „Alte Pferdemetzgerei Rekiz“). Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Worms.

#### § 2 Zweck

##### 2.1 Zweck des Vereins

- Die Förderung des Umwelt-und Naturschutzes insbesondere, durch die Begründung des Innenhofes als Schau-und Lehrgarten, sowie die Unterstützung des sich entwickelnden regionalen ökologischen Gartenbaus und der ökologischen Landwirtschaft, unter besonderer Berücksichtigung des Tierwohls.
- Die Förderung von Verbraucherschutz und Verbraucherberatung
- Die Förderung von Kunst und Kultur in der Region, insbesondere die Förderung regionaler Künstler und Kunststudenten.

##### 2.2 Die Vereinszwecke sollen verwirklicht werden durch

- Durch das Anlegen eines Schau- und Lehrgartens
- öffentliche Bildungs- und Informationsveranstaltungen, sowie VerbraucherInnenberatung zu unterschiedlichen regionalen und ökologischen Themen.
- durch das Schaffen eines zentralen Kunst-und Kulturraumes, der für regionale Kunst-und Kulturschaffende zur Verfügung steht.

#### § 3 Selbstlosigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

### **4.1 Ordentliche Mitgliedschaft**

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen will.
- Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der AntragstellerIn die Gründe mitzuteilen.
- Der/die AntragstellerIn kann bei Ablehnung Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen und eine erneute Abstimmung erwirken.

### **4.1.2 Mitgliedsbeitrag**

- Die Höhe und die Zahlweise des Mitgliedsbeitrags ergeht aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **4.1.3 Ende der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
- Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- Der Ausschluss kann erfolgen, wenn grob vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre finanziellen Verbindlichkeiten selbständig und rechtzeitig nachzukommen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die monatliche Beitragszahlung wiederholt nicht geleistet wird.

## **§ 6 Arbeitsweise**

Die Arbeitsweise des Vereins kann durch die Geschäftsordnung genauer geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 7 Die Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionskommission, deren Mitglieder nicht Mitglied des Vorstands sind, zur Kontrolle der Finanzen wählen.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der (geschäftsführende) Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern –dem/der Vorsitzenden, dem/der StellvertreterIn und dem/der KassenwartIn. Zusätzlich können BeisitzerInnen und SchriftführerInnen, sowie AbteilungsleiterInnen gewählt werden (erweiterter Vorstand). Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

### **7.1 Amtszeit**

Der Vorstand wird in der Gründungsphase (1.Amtsperiode) für die Dauer von einem Jahr, anschließend für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode ist durch den Vorstand ein Mitglied als Ersatz zu berufen.

### **7.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten**

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstattet den Jahresgeschäftsbericht auf der Mitgliederversammlung.
- Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-oder Finanzbehörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, müssen jedoch den Mitgliedern baldmöglichst mitgeteilt werden.
- Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf den Tatbestand des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.
- jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für die Vertretung sind jedoch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind von § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.
- Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

### **7.3 Beschlussfassung**

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von mindestens einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

### **8.1 Aufgaben**

- Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, und die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr.
- Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine Ordnung zur Verfahrensweise für das kommende Jahr (Geschäftsordnung) beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- Außerdem nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresgeschäftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand.

### **8.2. Mitgliederversammlung einberufen**

- Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins, sowie per Mail (in Ausnahmefällen per Post oder mündlich) an die letzte bekannte (Email)-Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- Anträge für Tagesordnungspunkte müssen vor dieser Frist eingegangen sein, um berücksichtigt zu werden.

### **8.3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen MitgliederInnen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen MitgliederInnen erforderlich.
- Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienen MitgliederInnen erforderlich.
- Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen MitgliederInnen per E-Mail (in Ausnahmefällen per Post) mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Antrags einzuberufen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

## **§ 11 Bezahlung**

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere VorstandsmitgliederInnen, MitgliederInnen des Beirates und AbteilungsleiterInnen können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch die MitgliederInnen des Vorstands.

- Die letzte Mitgliederversammlung vor dem Erlöschen des Vereins, hat im Sinne dieser Bestimmung das Vereinsvermögen zu regeln.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerverein Lincoln Worms e.V.

**Die vorstehende Satzung wurde am 10.03.2018 von der Gründungsversammlung beschlossen und am 09.05.2018 geändert. Die Änderung wurde einstimmig beschlossen.**

**Der Name des Vereins wurde am 31.08.2019 von Rekiz e.V. in Alte Pferdemezgerei Rekiz e.V. umbenannt dieser Entschluss war einstimmig.**